Arbeitgeber darf unliebsamen Betriebsrat aus dem Arbeitsverhältnis herauskaufen

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass Arbeitgeber Betriebsratsmitgliedern bei vorzeitiger Trennung höhere Abfindungen zahlen dürfen als normalen Arbeitnehmern. Im entschiedenen Fall waren das 120.000 Euro. Der Arbeitgeber hatte dem ehemaligen Betriebsratsvorsitzenden zuvor u.a. sexuellen Missbrauch vorgeworfen. Zum Vergleich: Nach einer Deloitte-Studie erhalten ausscheidende Mitarbeiter in Deutschland im Schnitt rund 40.000 Euro Abfindung. Spitzenreiter ist Italien mit 111.000 Euro.

Der Arbeitnehmer war seit 1983 bei dem Unternehmen beschäftigt und seit 2006 Vorsitzender des in ihrem Betrieb gebildeten Betriebsrats. Mitte 2013 hatte der Arbeitgeber beim Arbeitsgericht unter Berufung auf vom Mitarbeiter bestrittene verhaltensbedingte Gründe ein Verfahren zur Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses eingeleitet. Kurz darauf schlossen die Parteien außergerichtlich einen Aufhebungsvertrag, in dem u.a. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31.12.2015, die Freistellung unter Vergütungsfortzahlung und eine noch im Verlauf des Arbeitsverhältnisses auszuzahlende Abfindung von 120.000 Euro netto vereinbart wurde. Nachdem der Mitarbeiter vereinbarungsgemäß von seinem Betriebsratsamt zurückgetreten und in der Folgezeit die Auszahlung der Abfindung an ihn erfolgt war, bereute er diesen Schritt und klagte auf Fortbestand seines Arbeitsverhältnisses über den 31.12.2015 hinaus. Begründung: Der Aufhebungsvertrag sei nichtig, weil er durch diesen als Betriebsratsmitglied in unzulässiger Weise begünstigt worden sei.

Die Klage blieb beim Bundesarbeitsgericht ohne Erfolg. Nach § 78 S. 2 Betriebsverfassungsgesetz dürfen Mitglieder des Betriebsrats wegen ihrer Betriebsratstätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Vereinbarungen, die hiergegen verstoßen, sind nichtig. Durch den Abschluss eines Aufhebungsvertrags wird das Betriebsratsmitglied allerdings regelmäßig nicht unzulässig begünstigt, betonte das Bundesarbeitsgericht. Soweit die Verhandlungsposition des Betriebsratsmitglieds günstiger ist als die eines Arbeitnehmers ohne Betriebsratsamt, beruhe dies auf dem besonderen gesetzlich verankerten Kündigungsschutz. Insofern sei das Prozessrisiko des Arbeitgebers größer als bei normalen Arbeitnehmern. Um dieses auszuschließen, sei eine entsprechend höhere Abfindungszahlung gerechtfertigt.

Mit Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Kündigung von Betriebsratsmitgliedern kennen sich Fachanwälte für Arbeitsrecht aus, die die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern auf telefonische (T.: 0385/5119600 oder elektronische (E-Mail: info@rak-mv.de) Anfrage gern benennt.